

# **Teilaufhebung des Bebauungsplanes der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Gonzerath „Gonzerath I – Klettbachtal“**

## **Auswertung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **1. Erläuterungen zum Verfahren**

Der Gemeinderat Morbach hat am 23.9.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Gonzerath I – Klettbachtal“ in einem Teilbereich aufzuheben. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen vom 6.12.2019 bis zum 10.1.2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt und auch im Internet zur Verfügung gestellt. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 26.11.2019 übersandt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 10.1.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, durch die Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag zur Abwägung versehen.

### **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Wittlich
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel- Kues
- Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier e.V., Trier
- Gemeindewerke, im Hause
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Handwerkskammer Trier, Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline, Niederlassung Landau
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Folgende Fachbehörden haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, Stellungnahme vom 3.1.2020

- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen, Stellungnahme vom 6.1.2020
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel- Kues, Stellungnahme vom 7.1.2020
- Handwerkskammer Trier, Trier, Stellungnahme vom 11.12.2019
- Industrie- und Handelskammer, Trier, Stellungnahme vom 6.1.2020
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Stellungnahme vom 17.12.2019
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier, Stellungnahme vom 11.12.2019
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Stellungnahme vom 10.12.2019
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, Stellungnahme vom 6.1.2020
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Stellungnahme vom 13.1.2020

### Eingegangene Stellungnahmen:

2.1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich Wittlich, 20.12.2019	<i>Kommentierung der Verwaltung</i>
<p>Gegen die Teilaufhebung des o. a. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Diese ist nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.</p> <p>Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben zu überlassen.</p> <p>Hinweise und Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bzgl. der beabsichtigten Teilaufhebung bitte ich zu prüfen, ob durch die Rücknahme der Art der baulichen Nutzung (Dorfgebiet) nicht ggf. bestehende land- oder forstwirtschaftliche Betriebe negativ betroffen sein könnten.</li> </ul> <p>Sollte dies nicht der Fall sein, bestehen meinerseits keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Seite 5 der Begründung wird</li> </ul>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die Verfahrenshinweise werden von der Verwaltung berücksichtigt</i></p> <p><i>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht negativ betroffen.</i></p> <p><i>In der Begründung wird dargelegt, dass es in</i></p>

<p>argumentiert, dass „keine planerische Notwendigkeit besteht, einen Stauraum zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Diesbzgl. verweise ich auf folgende Vorschriften:</p> <p>§ 2 Abs. 1 Garagenverordnung RLP (GarVO). Danach sind Zu- und Abfahrten von Garagen so anzuordnen, dass der Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Gem. § 2 Abs. 2 GarVO ist vor Garagentoren ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Gem. § 47 Abs. 8 LBauO RLP müssen Stellplätze und Garagen verkehrssicher sein. Verkehrssicher in diesem Sinne bedeutet, dass keine Gefahren für den öffentlichen Verkehr von der Nutzung der Stellplätze und Garagen ausgehen darf. Weiterhin verweise ich auf § 17 LBauO RLP, wonach bauliche Anlagen, und dazu gehören auch Stellplätze und Garagen, die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden dürfen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte auf die vorstehende Gesetzeslage eingegangen und ggf. näher dargelegt werden, aus welchen Gründen keine entsprechende Notwendigkeit besteht bzw. ob und wie die Sicherheit des Straßenverkehrs anderweitig sichergestellt werden kann.</p> <p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken, da keine naturschutzfachlichen Konflikte zu erkennen sind, die eine Umsetzung des Vorhabens in diesem Bereich gänzlich ausschließen. Der Planung wird zugestimmt.</p>	<p><i>diesem Gebiet keine planerische Notwendigkeit gibt, an den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Garagen festzuhalten. Damit werden allgemein geltende rechtliche Vorgaben <u>nicht</u> außer Kraft gesetzt. Es gibt aber keine planerische Notwendigkeit in diesem Gebiet besondere Regelungen in einem Bebauungsplan zu treffen, sondern die rechtlichen Vorgaben für den Ortsinnenbereich reichen aus, die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Die bestehende Gesetzeslage wird durch die Aufhebung eines Bebauungsplanes nicht berührt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Anregungen und Hinweise der Kreisverwaltung werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</b></p>	

<p><b>2.2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier</b> Trier, 18.12.2019</p>	<p><b>Kommentierung der Verwaltung</b></p>
<p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).</p>	<p><i>Kenntnisnahme, die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt.</i></p>
<p><b>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</b> <b>Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</b></p>	

<p><b>2.3 Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz, 6.1.2020</b></p>	<p><b>Kommentierung der Verwaltung</b></p>
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen abgegeben:</p> <p><b>Bergbau/Altbergbau</b> Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gonzerath I – Klettbachtal“ bestehen aus bergbaulicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Bezüglich zukünftiger Neubauten weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in dem in Rede stehenden Gebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b> - <b>allgemein</b> Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Bezüglich noch möglicher Neubauten:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- **mineralische Rohstoffe**

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

*Kenntnisnahme*

- **Radonprognose**

Für mögliche Neubauvorhaben weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb eines Bereiches liegt, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

*Kenntnisnahme*

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessung mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von RLP beitragen. Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessung (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperaturen verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden

<p>Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien</li> <li>• radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahmen des Bohrgutes</li> <li>• fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter</li> <li>• Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit.</li> <li>• Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma)</li> <li>• Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen</li> </ul> <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (<a href="mailto:Radon@lfu.rlp.de">Radon@lfu.rlp.de</a>)</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</b>  <b>Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</b></p>	

<p><b>2.4 Vermessungs- und Katasteramt  Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues</b>  Bernkastel-Kues, 8.1.2020</p>	<p><b><i>Kommentierung der Verwaltung</i></b></p>
<p>Der o.g. Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt, die jedoch nicht mehr dem neuesten Stand entspricht. Im hiervon betroffenen Bereich (Altflurstücke 108/4) ist eine Fortschreibung erfolgt (Neuflurstück 108/6).</p> <p>In der o.g. Planunterlage fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts.</p>	<p><i>Im weiteren Verfahren werden die aktuellen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Daten verwendet.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf die verwendete Datengrundlage wird auf der Karte ergänzt.</i></p>

Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen.  
„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002“)  
Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform „©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>“ verwendet werden.  
Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:  
Die Anregungen der Fachbehörde werden berücksichtigt.**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.